

# Übung zur Vorlesung im Zivilrecht für Anfänger II und Magister- und Erasmusstudierende

(17. April 2008)

Wiederholung  
Auslegung von Willens-  
erklärungen, Irrtums-  
anfechtung, §§ 119 ff. BGB

Sérgio Fernandes Fortunato, Ref. jur.

## Fall 2 – Sachverhalt –

V ist Fahrradhändler. Um seinen Umsatz zu steigern, beschließt er eine einmalige Werbekampagne zu starten, indem er ein neues hochwertiges Pegasus-Fahrrad zum Kauf von „nur“ 700,- € (Wert 800,- €) anbietet. Damit er möglichst viele potentielle Kunden erreicht, gibt er bei der örtlichen Druckerei einen Werbeprospekt in Auftrag, in der auf seine einmalige Werbeaktion hingewiesen werden soll. Dabei soll der Werbeprospekt deutlich machen, dass nur der zuerst handelnde auch den Zuschlag erhält. Auf Nachfrage des Druckereiangestellten nach dem Kaufpreis, verspricht sich V und gibt versehentlich 500,- € an. Die Druckkosten betragen 50,- €.

Am nächsten Morgen liest K den Werbeprospekt des V. Er setzt sich sofort mit V in Verbindung und erklärt sich bereit, den in dem Werbeprospekt bezifferten Kaufpreis zu bezahlen. Ansonsten wird über den Kaufpreis nicht gesprochen. V ist einverstanden und trägt den ihm die ganze Zeit präsenten Kaufpreis i. H. v. 700,- € in die für K vorgesehene Rechnung ein. Es wird vereinbart, dass K das Fahrrad am nächsten Tag abholt. Da K kein geeignetes Auto zu Verfügung steht um das Fahrrad abzuholen, muss er sich ein Mietfahrzeug leihen, wodurch ihm Kosten in Höhe von 100,- € entstehen.

Als K das Fahrrad am nächsten Morgen abholen will, klärt sich alles auf. K weigert sich mehr als 500,- € zu bezahlen, und beruft sich auf die Preisauszeichnung in dem Werbeprospekt. V erkennt daraufhin, dass er sich bei der Auszeichnung des Preises vertan hat. Er erklärt dieses dem K und weigert sich das Fahrrad dem K für 500,- € herauszugeben. K verlangt von V auf jeden Fall die Mietkosten des Fahrzeugs ersetzt. V denkt gar nicht daran. Vielmehr habe er nun allen anderen Interessenten absagen müssen, so dass er von K Schadensersatz wegen der Druckkosten i. H. v. 50,- € verlange. Wie ist die Rechtslage?

## Fall 2

### – Lösungsskizze –

#### I. Ansprüche K → V

##### 1. Übereignungsanspruch K → V gegen Zahlung von 500,- €, § 433 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch besteht nur, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

##### a) Angebot

##### aa) Angebot des V durch Werbeprospekt

(P) Rechtsbindungswille

- Garantierter Zuschlag beim ersten Handelnden
- aber es ist wohl davon auszugehen, dass V zumindest offensichtlich zahlungsunfähige Kunden ablehnen wollte.

→ Angebot daher (-), bloße *invitatio ad offerendum*.

3

## Fall 2

### – Lösungsskizze –

##### bb) Angebot des K bei Telefongespräch

→ Rechtsbindungswille ist gegeben

(P) Inhalt des Angebots?

- K meint 500,- € // V meint 700,- €
- Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB

→ 500,- €, da beide Parteien Bezug auf das Werbeprospekt genommen haben.

##### b) Annahme durch V

##### aa) Vorbehaltlose Zustimmung

(P) Inhalt der Annahme?

→ (+), objektiver Empfängerhorizont, s.o.

##### bb) Annahmefrist

→ Vertragsschluss unter Anwesenden, § 147 Abs. 1 S. 2 BGB

→ (+), da die Annahme unverzüglich beim Gespräch stattgefunden hat

4

## Fall 2

### – Lösungsskizze –

#### c) Anfechtung, § 142 BGB

##### aa) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB

- empfangsbedürftige Willenserklärung
- Kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen
- (+), konkludent, da V hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, nicht mehr an seiner WE gebunden sein zu wollen

##### bb) Anfechtungsgrund

##### (1) Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB

- Der Erklärende wollte bei der Abgabe der WE eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben.
- (-), da dies zwar für die Prospektausschreibung stimmt, aber gerade nicht beim Telefongespräch.

5

## Fall 2

### – Lösungsskizze –

##### (2) Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB

- Erklärende hat erklärt objektiv, was er wollte, ging aber subjektiv von einem anderen Erklärungsinhalt aus.
- (+), da er von einem Verkaufspreis i.H.v. 700,- € (subj. Gewolltes), anstatt 500,- € (obj. Erklärtes) ausging.

##### cc) Anfechtungsfrist, § 121 BGB

- (+), da unmittelbar nach Kenntnis des Irrtums (unverzüglich)

##### dd) Ergebnis

- Der ursprünglich entstandene Anspruch ist durch die Anfechtung *ex tunc* untergegangen.

6

## Fall 2

### – Lösungsskizze –

#### 2. Übereignungsanspruch K → V gegen Zahlung von 700,- €, §§ 433 Abs. 1, 242 BGB

→ (+), Nach h.M. wird der Anfechtende nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an das von ihm gewollte festgehalten. Der Anfechtungsgegner hat demnach ein Wahlrecht, ob er den (für ihn) ungünstigeren Vertragsbedingungen zustimmt.

#### 3. Ersatz der Mietwagenkosten K → V, § 122 BGB

##### a) Anfechtung gem. §§ 119, 120 BGB oder § 118 BGB

→ (+), s.o.

##### b) Ersatz des Vertrauensschadens

- Wie stünde der Gläubiger, wenn er nicht auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hätte (negatives Interesse).
- Maximal der Betrag, wie der Gl. stünde, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen wäre (positives Interesse).

→ (+), 100,- €, da K sich sonst keinen Mietwagen genommen und er ansonsten einen Gewinn von 300,- € gemacht hätte.

7

## Fall 2

### – Lösungsskizze –

#### 4. Ersatz der Mietwagenkosten K → V, §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (cic)

→ (+), auch neben § 122 BGB anwendbar.

#### II. Ersatz der Druckkosten V → K, § 122 BGB

→ (-), da V selbst Anfechtungserklärender war.

8